

Anlage 4: Begriffsbestimmungen

1. „*Externe Regelenergie*“: Dienstleistungen zur Regelung und Steuerung der Netze, die nicht interne Regelenergie i.S.v. Ziffer 18 sind, insbesondere die Beschaffung von Gas zum Ausgleich von Fehlmengen und/oder die Veräußerung von Gas zum Ausgleich von Überschussmengen gemäß § 3 Ziffer 11 der Vereinbarung über die Kooperation gemäß § 20 Abs. 1 b) EnWG zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen in der Änderungsfassung vom 29. Juli 2008.
2. „*Gastag*“: Der Zeitraum von 6.00 Uhr eines Kalendertages bis 6.00 Uhr des folgenden Kalendertages.
3. „*Mitteleuropäische Zeit*“ oder „*MEZ*“ bedeutet Greenwich Mean Time (GMT) + 2 Stunden in der Sommerzeit und GMT + 1 Stunde während des restlichen Jahres, wobei die Sommerzeit im Sinne der 8. Richtlinie (97/44/EC), der Richtlinie 2000/84/EC und jedem nachfolgenden Rechtsakt in Bezug auf die Sommerzeit zu verstehen ist.
4. „*Werktage*“: Werktage im Sinn dieses Rahmenvertrages sind die Tage von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen, bundesweiten Feiertage sowie der 24. und 31.12., wobei ein ausgewiesener gesetzlicher Feiertag in einem Bundesland als bundesweiter Feiertag gilt.